

## *I. Einleitung*

### 1. Der Begriff der Rechtssetzung

Das übergreifende Thema dieses sowie des nachfolgenden Beitrages ist die Rechtssetzung. Die Rechtssetzung steht im Gegensatz zur Verwaltungstätigkeit und zur Rechtsprechung. Letztere regeln in Form von Verwaltungsakten oder Gerichtsentscheidungen die Rechtsbeziehungen im Staat, sie betreffen also den Einzelfall und sind demnach sogenannt individuell-konkret. Die Rechtssetzung dagegen abstrahiert vom Einzelfall, indem sie allgemein anwendbare Rechtsvorschriften schafft, sie ist mit anderen Worten generell-abstrakt.<sup>1</sup> Solche generell-abstrakten Normen können auf der Stufe der Verfassung, von Gesetzen oder von Verordnungen erlassen werden. Dieser Beitrag befasst sich nur mit der dem Gesetzgeber vorbehaltenen Verfassungs- und Gesetzgebung. Mit der Rechtssetzung durch die Regierung in Form von Verordnungen beschäftigt sich der Beitrag von Andreas Schurti.<sup>2</sup>

### 2. Verhältnis von Verfassung- und Gesetzgebung

Die Verfassung steht auf der obersten Stufe der innerstaatlichen Rechtsordnung, auf der zweiten Stufe dieser Normenhierarchie stehen die Gesetze.<sup>3</sup> Während Gesetze gewissermassen routinemässig, je nach Bedarf vom Gesetzgeber geändert werden, ist die Verfassung als staatliches Grundgesetz prinzipiell auf Dauer angelegt. Sie soll nicht leichthin

<sup>1</sup> Vgl. zum Ganzen etwa Hangartner, S. 95f.

<sup>2</sup> Siehe hinten S. 230ff.

<sup>3</sup> Die liechtensteinische Verfassung von 1921 ist stark vom österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 und damit – wie dieses selbst – auch von der rechtspositivistischen Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung beeinflusst. Siehe hierzu G. Batliner, Rechtsordnung, S. 107 mit Nachweisen; vgl. aber auch Schurti, S. 178–180, welcher den Einfluss der Stufenbaulehre auf die liechtensteinische Verfassung relativiert.